



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Lesben- und Schwulenverband Deutschland  
Herrn Manfred Bruns  
Sprecher des LSVD  
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.  
Lessingstrasse 37i  
76135 Karlsruhe

LEITER DER ABTEILUNG  
SOZIALVERSICHERUNGEN

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
652 01 723 0.1	27.07.2015 und 10.10.2015	Yanna Schumann <a href="mailto:Yanna.Schumann@msagd.rlp.de">Yanna.Schumann@msagd.rlp.de</a>	06131 16-2077 06131 16-5336

10. Dez. 2015

## Auslegung der Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Bruns,

haben Sie vielen Dank für Ihre Schreiben, mit denen Sie um Auslegung der Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz bei Kinderwunsch von Lebenspartnerinnen gebeten haben. Frau Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich danke für Ihr Verständnis, dass Ihnen meine Antwort erst mit zeitlicher Verzögerung zukommt.

Gerne möchte ich, vor Beantwortung Ihrer Frage, noch verdeutlichen, dass die Bekämpfung von Benachteiligungen aufgrund verschiedener Merkmale der rheinland-pfälzischen Landesregierung am Herzen liegt. Daher ist im Koalitionsvertrag „Den sozial-ökologischen Wandel gestalten: Rheinland-Pfalz 2011 bis 2016“ gerade auch das Thema Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität und des Geschlechts entgegenzuwirken aufgenommen und unter dem Titel „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen: Gleichstellung von Schwulen und Lesben“ ausdrücklich festgeschrieben worden.

Die Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion in Anhang 1 zur Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz legen unter Ziffer 3.1.1 „Sta-

- 1 -



tusrechtliche Voraussetzungen“ fest, dass Methoden der assistierten Reproduktion grundsätzlich nur bei Ehepaaren angewandt werden dürfen. Bei nicht verheirateten Frauen dürfen sie angewandt werden, wenn diese mit nicht-verheirateten Männern in einer festgefügt Partnerschaft zusammenleben, sofern die Männer bereit sind, ihre Vaterschaft anzuerkennen. Unter bestimmten Voraussetzungen (Ziffer 5.3) dürfen in beiden voranstehenden Fällen auch Samenzellen eines Dritten verwandt werden.

Aussagen zur Frage des Umgangs bzw. der Voraussetzungen der assistierten Reproduktion bei Lebenspartnerinnen werden nicht getroffen. Eine heterologe Insemination bei Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, ist nach der Richtlinie somit nicht ausdrücklich als zulässig benannt. Allerdings ist auch keine ausdrückliche Reglementierung bzw. ein Verbot der assistierten Reproduktion bei Lebenspartnerinnen enthalten.

Vor diesem Hintergrund muss jede Ärztin bzw. jeder Arzt selbst beurteilen, ob sie oder er eine assistierte Reproduktion bei Lebenspartnerinnen für ethisch vertretbar hält oder nicht, ohne berufsrechtliche Folgen fürchten zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Rutert-Klein